

Geschäftszeichen III/40-Wo	Datum 08.10.2008	Vorlage-Nr. XVI-446/2008
--------------------------------------	----------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge:	Sitzung	Sitzung am:	Entscheidung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	öffentlich	29.10.2008	
Kreisausschuss	nicht öffentlich	24.11.2008	
Kreistag	öffentlich	08.12.2008	

Betreff

Errichtung von Gesamtschulen im Landkreis Wolfenbüttel - Voraussetzungen und Darstellung der Verfahrensschritte für ein Genehmigungsverfahren bei der Landesschulbehörde

Bezug: Auswertung der Elternbefragung zum qualitativen Schulbedarf, Vorlagen Nr. XVI-269/2007 und XVI-330/2008 und Beschlüsse des Kreistages vom 03.03.2008 und 26.05.2008 sowie Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag Wolfenbüttel vom 22.09.2008

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt zur Kenntnis:

1. die Auswertung der Elternbefragung zum qualitativen Schulbedarf gemäß Anlage 1
2. die Verfahrensschritte für ein Genehmigungsverfahren bei der Landesschulbehörde für die Errichtung von Gesamtschulen im Landkreis Wolfenbüttel.

Kosten Euro	Haushaltsstelle	<input type="checkbox"/> Verw.-Haushalt <input type="checkbox"/> Verm.-Haushalt	Haushaltsjahr
Mittel stehen			
<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
<input type="checkbox"/> Mehreinnahmen bei		<input type="checkbox"/> Minderausgaben bei	
Die Maßnahme dient dem strategischen Politikfeldziel „ 2 d Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Eltern und Menschen mit Migartionshintergrund bedarfsgerecht vorhalten““			
Das Ziel ist ein Handlungsschwerpunkt ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Begründung:

zu Punkt 1 - Auswertung der Elternbefragung zur Ermittlung des qualitativen Schulbedarf

Gemäß Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum „quantitativen und qualitativen Schulbedarf in den nächsten 5 Jahren, Vorlage-Nr. XVI-269/2007“ hatte der Kreistag am 03.03.2008 beschlossen, dass Daten erhoben werden, welche notwendig sind, den schulischen Bedarf der nächsten 5 Jahre (quantitativ und qualitativ) festzustellen. Die Nachfrage der Erziehungsberechtigten nach Gesamtschulplätzen, nach alternativen Ausbildungskonzepten und nach dem dreigliedrigen Schulsystem sollte durch eine Elternbefragung ermittelt werden.

Im Rahmen der Durchführung einer Elternbefragung zur Ermittlung des Bedarfes an einzelnen Schulformen im Landkreis Wolfenbüttel wurde der Text für den Elternfragebogen (inkl. Anschreiben und Informationsblatt zu den verschiedenen Schulformen im Sekundarbereich) am 26.05.2008 vom Kreistag beschlossen.

Befragt wurden bis Anfang Juli 2008 alle Erziehungsberechtigten der Kinder in Kindertageseinrichtungen im letzten Jahr vor der Einschulung, der Kinder im Schulkindergarten sowie der Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 – 3 der Grundschulen. Parallel zu der Elternbefragung fanden Informationsveranstaltungen in Baddeckenstedt, Schladen, Schöppenstedt, Wolfenbüttel und Sickinge statt.

Die Auswertung der Elternbefragung liegt nunmehr vor und ist als Anlage 1 beigelegt.

Hinweise zur Auswertung: In der Tabelle erscheinen unter „anderer Schulform“ nur die Daten der Eltern, die ausdrücklich im Fragebogen „andere Schulform“ angekreuzt haben. Vielfach haben Eltern im Fragebogen 3-gliedriges Schulsystem oder IGS/KGS angekreuzt und unter „Anmerkungen“ zusätzliche Wünsche zu anderen Schulformen geäußert. Die zusätzlichen Wünsche der Eltern sind bei den einzelnen Schulen und Kindertagesstätten unter der Tabelle dargestellt. Voten der Eltern, die sich ein Wahlrecht zwischen 3-gliedrigem Schulsystem und Gesamtschule wünschen und beide Schulformen angekreuzt haben, wurden zugunsten der Gesamtschule gewertet, da es z.Z. diese Wahlmöglichkeit nicht gibt.

zu Punkt 2 – Darstellung der Verfahrensschritte für ein Genehmigungsverfahren bei der Landesschulbehörde für die Errichtung von Gesamtschulen im Landkreis Wolfenbüttel

Mit ihrer Anfrage vom 22.09.2008 bittet die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag Wolfenbüttel darum, umgehend darzulegen, welche konkreten Schritte eingeleitet werden müssen, um schnellstmöglich Gesamtschulen im Landkreis Wolfenbüttel zu errichten.

Die Verfahrensschritte für ein Genehmigungsverfahren bei der Landesschulbehörde für die Errichtung von Gesamtschulen im Landkreis Wolfenbüttel sind nachstehend dargestellt.

Grundlagen

Nach der Änderung des Niedersächsisches Schulgesetzes (NSchG) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2008 (Nds.GVBl. S. 246) ist die Errichtung neuer Gesamtschulen seit dem 01.08.2008 wieder möglich. § 106 Abs. 2 NSchG bestimmt dazu:

„ Die Schulträger sind nach Maßgabe des Bedürfnisses berechtigt, neben Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien Gesamtschulen zu führen, wenn der Besuch von Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt.“

Mindestgröße

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (VO-SEP) müssen neue Gesamtschulen langfristig (d.h. mindestens 14 Jahre lang) folgende Mindestgröße aufweisen:

Integrierte Gesamtschule (IGS): mindestens 5 Züge

Kooperative Gesamtschule (KGS):

a) nach Schulzweigen gegliedert: mindestens 4 Züge, davon 2 Züge
im Gymnasialbereich

b) nach Schuljahrgängen gegliedert: mindestens 5 Züge

Entsprechend den Vorgaben für die Berechnung von Zügen im RdErl. des MK vom 04.04.2005 (Nds. MBl. S. 282; SVBL. S. 321) sind somit folgende Mindestschülerzahlen erforderlich:

IGS: mindestens 130 Schülerinnen/Schüler (5 x 26)

KGS (nach Schuljahrgängen gegliedert) mindestens 130 Schülerinnen/Schüler (5 x 26)

KGS (nach Schulzweigen gegliedert) mindestens 105 Schülerinnen/Schüler, davon 54 im
Gymnasialzweig (HS: 1 x 24; RS: 1 x 27, Gym: 2 x 27)

A. Voraussetzungen für die Errichtung einer Gesamtschule

1. Bedürfnisermittlung (§ 106 Abs. 4 NSchG), Ermittlung des qualifizierten Elternwillens

Vor Antragstellung an die Landesschulbehörde hat der Landkreis Wolfenbüttel als Schulträger einer Gesamtschule zu ermitteln, ob die angegebenen Mindestgrößen nach der Entwicklung der Schülerzahlen und dem Interesse der Erziehungsberechtigten dauerhaft erreicht werden können. Dazu muss das Interesse der Erziehungsberechtigten durch eine Befragung festgestellt werden.

Elternbefragung

Nach einer Mitteilung der Landesschulbehörde sind an eine Elternbefragung folgende Voraussetzungen zu stellen:

- Befragt werden müssen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Grundschulklassen 1 bis 4.
- Vor der Rückgabe der Fragebögen sind Informationsveranstaltungen für die Erziehungsberechtigten durchzuführen.
- Die Befragung muss vorher mit der Landesschulbehörde abgestimmt werden. Das gilt für den Fragebogen und die beizufügende Elterninformation.
- Die regionalen Besonderheiten und die Planungsabsichten sind im Fragebogen und der Elterninformation mit darzustellen.
Dies bedeutet:
Es muss z.B. detailliert dargestellt werden,
 - ob das Bedürfnis für eine KGS oder eine IGS an einem bestimmten Ort abgefragt werden soll,
(Nach Auskunft der Landesschulbehörde vom 30.09.2008 reicht es für die Elternbefragung aus, dass hier allgemein ein Standort angegeben wird, falls noch keine Planungen vorliegen, welche Schule ggf. umgewidmet werden soll.)
 - ob KGS und IGS zur Auswahl gestellt werden sollen,
 - ob verschiedene Standorte ausgewählt werden können,
 - ob insgesamt eine Realisierung mehrerer Standorte bei entsprechendem Bedarf geplant ist

oder letztendlich nur einer der angebotenen Standorte in Betracht kommt,
- ob vorhandene Schulen aufgehoben werden sollen.

Wichtig: Der/die vorgesehene/n bzw. in Frage kommende/n Schulstandort/e ist/sind in dem Fragebogen stets anzugeben.

- Für die Ermittlung der Jahrgangsstärken für den Gymnasialzweig einer KGS sind grundsätzlich die Übergangsquoten der letzten Jahre im vorgesehenen Einzugsbereich zu Grunde zu legen. Zusätzlich kann die Abfrage von voraussichtlichen Schullaufbahneempfehlungen für die Kinder der dritten und vierten Klasse weitere Hinweise erbringen. Eine entsprechende Abfrage sollte in den Fragebogen mit aufgenommen werden. Bei der zielgerichteten Befragung nur für die Schulform IGS erübrigt sich diese Abfrage.
- Sollte der qualifizierte Elternwille erreicht werden, muss geprüft werden, ob auch unter Berücksichtigung des demografischen Wandels die entsprechende Zügigkeit der Gesamtschulen gewährleistet bleibt.
Unter Berücksichtigung der konkreten Bevölkerungsentwicklung ist eine stabile Prognose für mindestens 14 Jahre erforderlich.

Das bedeutet: Die durchgeführte Elternbefragung (siehe Punkt 1 der Vorlage) kann nicht Grundlage für ein Antragsverfahren bei der Landesschulbehörde sein und muss neu durchgeführt werden.

2. Erhalt des Regelschulsystems

Weitere Voraussetzung für die Genehmigung einer Gesamtschule ist, dass der Besuch von Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt. Diese Frage stellt sich insbesondere dann, wenn vorhandene Regelschulen in Gesamtschulen „umgewandelt“ werden sollen. Das bedeutet, dass jeder Schulträger auch in Zukunft das gegliederte Schulsystem vorhalten muss. Es reicht nicht aus, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium in zumutbarer Entfernung vom Schulstandort der Gesamtschule im Nachbarkreis vorhanden ist. Unter „zumutbaren“ Bedingungen ist die Zumutbarkeit der Schulwegzeiten zu verstehen. Die Schulwegzeiten werden von den Trägern der Schülerbeförderung je nach den besonderen örtlichen Gegebenheiten flexibel festgesetzt.

Nach § 3 Ziffer 1 b) der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel sind nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung zumutbar. Dies gilt u.a. nicht für Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst und für Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot.

B. Verfahrensschritte für eine Antragstellung bei der Landesschulbehörde

1. Die politischen Gremien müssen einen Standort bzw. Standorte beschließen, an denen eine Gesamtschule errichtet werden könnte.

Da eine Elternbefragung ohne Angabe eines vorgesehenen bzw. in Frage kommenden Standortes von der Landesschulbehörde nicht anerkannt würde, muss bereits im Vorfeld darüber nachgedacht werden, ob eine Schule neu gebaut werden oder welche Schule des gegliederten Schulwesens umgewidmet werden soll.

Bei der Auswahl eines möglichen Schulstandortes ist § 2 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (VO-SEP) zu beachten. Danach sind als Schulstandorte für Schulen im Sekundarbereich I Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen und für Schulen im Sekundarbereich II Gemeinden mit mittel- oder oberzentralen Funktionen, bei ausreichenden Schülerzahlen zusätzlich auch Gemeinden mit grundzentralen Funktionen zu bestimmen.

Maßgeblich sind die in den Raumordnungsprogrammen festgelegten zentralen Orte.

Für eine Gesamtschule, die auch eine gymnasiale Oberstufe umfasst, könnte somit als Schulstandort grundsätzlich nur eine Gemeinde mit mittel- oder oberzentralen Funktionen benannt werden bzw. bei ausreichenden Schülerzahlen auch eine Gemeinde mit grundzentralen Funktionen.

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig von 2008 ist die zentralörtliche Gliederung wie folgt aufgebaut und ausgewiesen:

Oberzentrum	Stadt Braunschweig
Mittelzentrum	Stadt Wolfenbüttel (ohne die Ortsteile Salzdahlum, Atzum, Ahlum, Wendessen, Leinde, Adersheim, Fümmelse)
Grundzentren:	Baddeckenstedt, Börßum, Cremlingen, Remlingen, Schladen, Schöppenstedt und Sickinge
Gemeinden mit grundzentralen Teilfunktionen:	Burgdorf, Schandelah und die Stadt Hornburg

Nach dem NSchG kann von diesen Standorten abgewichen werden, wenn schwerwiegende Gründe dies rechtfertigen, insbesondere wenn

- dadurch ein Gebäudebestand an einem anderen Standort sinnvoll genutzt werden kann,
- wesentlich günstigere Schulwege entstehen würden
- eine wesentlich günstigere räumliche Verteilung von Bildungsangeboten erzielt werden kann.

Weiterhin muss beachtet werden:

- Ein Schulstandort in Wolfenbüttel müsste mit der Stadt Wolfenbüttel abgesprochen werden.
- Falls ein Schulneubau oder ein Schulerweiterungsbau erforderlich ist, muss geprüft werden, ob die Baumaßnahme im Einklang mit einem Bebauungsplan steht oder ob die Änderungen des Flächennutzungsplanes und eines Bebauungsplanes erforderlich sein könnten. (Änderungen dieser Pläne erfordern mindestens einen Zeitraum von ca. 1 Jahr)

Eine neue Gesamtschule würde mit dem Jahrgang 5 aufsteigend beginnen. Die bestehenden Schulformen an den Schulen/Schulzentren, die möglicherweise in eine Gesamtschule umgewandelt werden, laufen aus. Das bedeutet, dass die bestehenden Klassen weiterbeschult werden, bis der letzte Jahrgang den Abschluss erreicht hat. Neue Klassenverbände würden in den bestehenden Schulformen nicht eingerichtet. Die Schülerinnen und Schüler können jedoch die jeweils angestrebten Abschlüsse an der von ihnen gegenwärtig besuchten Schule erwerben.

2. Es muss eine weitere Elternbefragung durchgeführt werden mit Abfrage des allgemeinen Interesses an der Errichtung einer Gesamtschule und des bevorzugten Standortes. Damit der Fragebogen für die Schulentwicklungsplanung genutzt werden kann, sollte in dem Fragebogen u.a. folgendes aufgenommen werden:

Ich/Wir würde/n mein/unser Kind nach Beendigung der Grundschule

an einer **Hauptschule** anmelden.

an einer **Realschule** anmelden.

an einer **Kooperativen Gesamtschule** anmelden.

Zusatzfrage: Sollte statt einer Kooperativen Gesamtschule eine Integrierte Gesamtschule zur Verfügung stehen, würde/n ich/wir mein/unser Kind dort anmelden nicht anmelden .

an einer **Integrierten Gesamtschule** anmelden.

Zusatzfrage: Sollte statt einer Integrierten Gesamtschule eine Kooperative Gesamtschule zur Verfügung stehen, würde/n ich/wir mein/unser Kind dort anmelden nicht anmelden .

Soweit Ihr Kind bereits eine dritte oder vierte Klasse besucht, beantworten Sie bitte auch folgende Frage:

Mein/unser Kind wird voraussichtlich eine Empfehlung zum Besuch der **Hauptschule**
der **Realschule**
des **Gymnasiums**
erhalten.

An welchem Gesamtschulstandort würden Sie Ihr Kind anmelden ?

Stadt (_____) ja nein

Ort, Schulzentrum ja nein

Ort, Schulzentrum ja nein

Ort, Schulzentrum ja nein

(Bitte nehmen Sie zu jedem aufgeführten Standort Stellung, da ggf. nur insgesamt eine neue Gesamtschule realisiert werden kann.)

3. Auswertung der (neuen) Elternbefragung

Falls Bedürfnis für eine IGS festgestellt ist:

- Festlegung, welche Klassenverbände die IGS umfassen soll.
(Klassen 5 – 13, oder IGS ohne gymnasiale Oberstufe, dann nur Klassen 5 – 10; Schülerinnen und Schüler müssten dann für den Besuch der gymnasialen Oberstufe auf eine KGS, ein Gymnasium oder eine andere IGS wechseln)

- Festlegung, ob die IGS als Ganztagschule geführt werden soll

4. Aufstellung eines Raumprogramms für einen konkreten Schulstandort

Das Raumprogramm dient der Ermittlung des Raumbedarfs. Es ist ggf. die Grundlage für die Anfertigung eines funktionsfähigen und wirtschaftlichen Bauentwurfs. Im Raumprogramm sind auf der Basis der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Unterrichtsbedarf der Schuleinheit aufzustellen. Die erforderlichen Räume einschließlich aller Nebenräume sind nach Zahl und Flächengröße unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Ausnutzung (ggf. auch unter Berücksichtigung möglicher Doppelnutzung) zu bemessen. Der langfristige Gesamtbedarf ist dem etwa vorhandenen Bestand gegenüberzustellen.

5. Analyse, wie die Schülerbeförderung zu dem Schulstandort erfolgen kann mit Darstellung der finanziellen Auswirkungen

In diesem Zusammenhang können sich folgende Notwendigkeiten ergeben:

- ggf. Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel (Z.Z. beträgt der zumutbare Schulweg i.d.R. nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg plus Wartezeiten auf Beförderungsmittel vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss von 30 Minuten) und

- Änderung von Zeiten im Linienverkehr oder Änderung von Linien im öffentlichen Personennahverkehr
(Hinweis: Hierzu sind umfangreiche Abstimmungsgespräche mit den Verkehrsunternehmen erforderlich. Eine entsprechende Änderung dauert aufgrund des Beteiligungsverfahrens ca. ½ bis ¾ Jahr).
- Falls es aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, Linien des ÖPNV zu verändern, müssten Bus- und Taxentransporte für den Schülerverkehr eingesetzt werden.

6. Darstellung der Auswirkungen auf das Regelschulsystem

Die Entwicklung der Schülerzahlen unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und die Auswirkungen auf die Regelschulen und eine mögliche Gesamtschule müssen ermittelt und dargestellt werden.

Dabei ist zu beachten: Der Besuch von Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien muss weiter unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet sein.

7. Beteiligung des Kreis- und Stadtelternrates und des Kreis- und Stadtschülerrates
Das Ergebnis der Beteiligung soll in die Entscheidung mit einfließen.

8. Der Kreistag entscheidet, ob er einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer Gesamtschule bei der Landesschulbehörde stellen will.

Nach § 102 Abs. 2 NSchG ist der Landkreis Wolfenbüttel Schulträger für eine Gesamtschule. Eine Übertragung der Schulträgerschaft auf die Gemeinde, in deren Gebiet die geplante Gesamtschule liegt, ist möglich, wenn die Gemeinde einen entsprechenden Antrag bei der Landesschulbehörde stellt. Dazu wäre ein entsprechender Ratsbeschluss erforderlich.

9. Über den Antrag auf Errichtung einer Gesamtschule entscheidet die Landesschulbehörde.

Der Zeitaufwand für die Antragsprüfung kann je nach Einzelfall verschieden sein. Nach Erteilung der Genehmigung müssen noch umfangreiche Vorbereitungsarbeiten für die neue Schule rechtzeitig erledigt werden, damit diese zum Schuljahresbeginn ordnungsgemäß ihren Betrieb aufnehmen kann. Benötigter Zeitraum der Landesschulbehörde: mindestens ca. 6 Monate.

Ich bitte, von diesen Verfahrensschritten Kenntnis zu nehmen.

Jörg Röhmann

Anlagen:

Auswertung der Elternbefragung zum qualitativen Schulbedarf